

KATHRIN GAÁL
VIZEBÜRGERMEISTERIN UND
LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETERIN
AMTSFÜHRENDE STADTRÄTIN FÜR
WOHNEN, WOHNBAU,
STADTERNEUERUNG UND FRAUEN
VON WIEN

Herr Gemeinderat
Maximilian Krauss, MA

FPÖ Klub

PGL – 731750-2024-KFP/GF

Wien, 22. Juli 2024

Anfrage der Gemeinderät*innen
Maximilian Krauss, MA, Mag.^a Ulrike
Nittmann und Anton Mahdalik
betreffend U5 zweite Ausbaustufe

Sehr geehrte Gemeinderät*innen!

Bezugnehmend auf Ihre schriftliche Anfrage betreffend „U5 zweite Ausbaustufe“ kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Ad 1)

Die Verwirklichung der Linie U5 erfolgt durch die Wiener Linien, daher ist das Immobilienmanagement nicht für den Ankauf bzw. die Ablöse von Grundstücken im Zusammenhang mit dem Ausbau der U5 verantwortlich.

Ad 2)

Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Wien, Magistratsabteilung 64 vom 19.12.2022, Zahl MA 64 – 1849428/2022, wurde der WIENER LINIEN GmbH & Co KG die eisenbahnrechtliche Konzession zum Bau und Betrieb der Verlängerung der U-Bahnlinie U5, Frankhplatz bis Hernals, sowie zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsdienssten auf diesem Streckenabschnitt erteilt.

Zur Erlangung der Konzession ist von Gesetzes wegen ein projektiertes Vorhaben notwendig. Dieses umfasst jedoch noch keine Bauentwurfsplanung oder Betriebsplanung im Detail, sondern Unterlagen einer programmatischen Planung. Bau und Betrieb sind insoweit zu beschreiben, als dies für die Wirtschaftlichkeitsberechnung samt Verkehrsschätzung und zur Glaubhaftmachung des öffentlichen Interesses nötig ist. Somit wird die Lage der Trasse noch nicht präzise festgelegt. Dies erfolgt erst im nachfolgenden Verfahren zur Erlangung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung.

Bei der MA 22 ist derzeit ein Feststellungsverfahren betreffend das Vorhaben „Verlängerung U-Bahnlinie U5, 2. Baustufe (Frankhplatz bis Hernals)“ anhängig. Gemäß § 3 Abs 6 UVP-G 2000 dürfen bis zum rechtkräftigen Abschluss dieses Verfahrens keine das Vorhaben betreffenden

Genehmigungsbescheide erlassen werden. Ein Antrag auf eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für die U-Bahnlinie U5, 2. Baustufe wurde hieramts noch nicht eingebbracht. Seitens der MA 64 können daher derzeit keine Angaben zur Notwendigkeit von Enteignungen sowie Anzahl und Art der möglicherweise betroffenen Grundstücke bzw. Gebäude gemacht werden.

Grundsätzlich ist zu möglichen Enteignungen anzumerken, dass gemäß § 2 Abs. 1 Eisenbahn-Enteignungsschädigungsgesetz – EisbEG 1954, BGBI. Nr. 71/1954 i.d.g.F., das Enteignungsrecht zu einer dauernden oder vorübergehenden Enteignung nur insoweit ausgeübt werden kann, als es die Herstellung und der Betrieb der Eisenbahn notwendig machen.

Nach ständiger Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (zB. VfSlg 7321/1974, 18.239/2007) liegt im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsbescheid die Feststellung, dass das öffentliche Interesse an der Durchführung des Bauvorhabens die entgegenstehenden Interessen überwiegt (Gemeinnützigkeit). Darin eingeschlossen ist die Feststellung, dass die Inanspruchnahme der betroffenen Liegenschaft im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Enteignungen sind dabei nach ständiger Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nur zulässig, wenn die Enteignung durch das öffentliche Interesse geboten ist; dies ist nur dann der Fall, wenn ein konkreter Bedarf vorliegt, dessen Deckung im öffentlichen Interesse liegt, das Objekt der Enteignung überhaupt geeignet ist, den Bedarf unmittelbar zu decken und es unmöglich ist, den Bedarf anders als durch Enteignung zu decken.

Vor Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung kann daher über die Notwendigkeit allfälliger Enteignungen noch keine Aussage getroffen werden. In diesem Sinne ist im Enteignungsverfahren zudem zu prüfen und sicherzustellen, dass im Vorfeld versucht wurde, durch eine privatrechtliche Einigung die für die Errichtung der im öffentlichen Interesse gelegenen Eisenbahn erforderlichen Grundstücke und Rechte auf andere Weise als im Wege der Enteignung zu erlangen.

Ad 4)

Im Streckenverlauf der 2. Ausbaustufe der Linie U5 ist geplant zwei Gebäude abzubrechen und neu mit einem im Erdgeschoss situierten Zugang zur U-Bahn wiederaufzubauen. Ein Gebäude betrifft die Liegenschaft 18., Währinger Gürtel 41, ident Kreuzgasse 1 bei der zukünftigen U5 Station Michelbeuern AKH und ein Gebäude betrifft die Liegenschaft 17., Elterleinplatz 8, ident Hernalser Hauptstraße 76 bei der zukünftigen U5 Station Elterleinplatz. Beide Liegenschaften stehen im alleinigen Eigentum der Wiener Linien GmbH & Co KG.

Auch wenn die strengen Bestimmungen der Bauordnung für Wien betreffend Abbruchbewilligungen keine Anwendung finden, werden die Wiener Linien aber noch Gespräche mit der MA 19 dazu führen.

Ad 5)

Zur Frage der Entschädigung von Mieter*innen ist auszuführen, dass gemäß § 5 EisbEG bei der Ermittlung der Entschädigung im Enteignungsverfahren auch auf die Nachteile Rücksicht zu nehmen ist, die die/der Nutzungsberechtigte, Gebrauchsberchtigte oder Bestandnehmer*in durch die Enteignung erleiden und deren Vergütung der/dem Enteigneten obliegt, sofern der als Ersatz für den Gegenstand der Enteignung zu leistende Betrag nicht zur Befriedigung der gegen die/den Enteignete*n zustehenden Entschädigungsansprüche zu dienen hat.

Gemäß Judikatur des OGH (vgl. Entscheidung vom 18.05.1998, 8 Ob 227/97h u.a.) ist im Enteignungsverfahren jedoch nur die/der dinglich Berechtigte zur Geltendmachung der den Bestandnehmer*innen verursachten Nachteile legitimiert. Die Schadloshaltung der obligatorisch berechtigten Bestandnehmer*innen obliegt der/dem Enteigneten, die/der die materiell der/den Enteigner*in treffende und nach den Enteignungsgesetzen zu bemessende Sonderentschädigung dieser Nebenberechtigten gegen die/den Enteigner*in geltend zu machen und sie sodann den Nebenberechtigten zu überlassen hat.

In Bezug auf alle anderen Fragen wird auf die Zuständigkeit und die schriftliche Beantwortung der amtsführenden Stadträtin für Innovation, Stadtplanung und Mobilität Mag.^a Ulli Sima und des amtsführenden Stadtrats für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke Peter Hanke verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

